

Chubb European Group SE – Swedish Branch.

Eingetragen im schwedischen Handelsregister unter der Nummer: 516403-5601, Hauptbevollmächtigter Paul Woodgate.

Chubb European Group SE unterliegt der Zulassung und Regulierung der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“ (ACPR), der schwedischen Finansinspektionen (FSA) sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in Deutschland, welche sich von den französischen und schwedischen Regularien unterscheiden können.

Produkt: - SEBOPY00286

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung.

Vollständige Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Schwangerschaftsversicherung versichert Sie, Ihren Partner und Ihr Kind während der Schwangerschaft und 6 Monate nach der Geburt Ihres Kindes. Im Folgenden finden Sie die Details dieser Schwangerschaftsversicherung.



Was ist versichert?

Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Unfalltod - Eltern oder Kind 5.000 €
- ✓ Dauerhafte Invalidität durch Unfall 10-100% Invalidität - Eltern oder Kind bis zu 10.000 €
- ✓ Zuschuss Krisentherapie bis zu 5 Sitzungen (max. 500 €) bei:
 - Dauerhafte Behinderung oder
 - Unfalltod der Mutter, des Kindes oder des Partners
 - Totgeburt (nach der 24. Woche)
- ✓ Totgeburtstrauma-Leistung bis zu 1.500 €
- ✓ Bei einem Krankenhausaufenthalt der Schwangeren von 4 Tagen oder mehr aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen wird eine Entschädigung von 20 €/Tag ab dem 1. Tag, maximal bis zur Entbindung gezahlt.
- ✓ Bestimmte Geburtsfehler/Diagnose des Kindes. Höhe der Entschädigung je nach Art der Diagnose: 2.500 € oder 5.000 €
- ✓ Bei einem Krankenaufenthalt des Kindes von 7 Tagen oder mehr aufgrund einer Frühgeburt, eines Unfalls oder einer Krankheit wird eine Entschädigung von 20 €/Tag ab dem 1. Tag gezahlt, maximal 180 Tage
- ✓ Narben bei Kindern durch Unfälle, max. 1.500 €
- ✓ Im Falle einer Mehrlingsgeburt, d.h. wenn die schwangere Frau zwei oder mehr Babys zur Welt bringt, sind alle Kinder durch diese Versicherung abgedeckt, wobei die Höchstbeträge pro Kind ausgezahlt werden.



Was ist nicht versichert?

Hier finden Sie eine Zusammenfassung der von der Versicherung ausgeschlossenen Risiken. Weitere Informationen finden Sie in den vollständigen Versicherungsbedingungen.

- ✗ Vorerkrankungen
- ✗ Jeder Anspruch, bei dem Symptome/Diagnosen vor dem Beginn der Versicherung festgestellt wurden
- ✗ Tod oder Invalidität aufgrund einer Krankheit
- ✗ Tod der Schwangeren oder des Kindes während der Geburt
- ✗ Invalidität von weniger als 10 %
- ✗ Krisentherapie aus anderen Gründen als unfallbedingter Invalidität, Unfalltod oder Totgeburt.
- ✗ Fehlgeburt, d. h. jeder Verlust des Babys vor der 24. Schwangerschaftswoche
- ✗ Krankenaufenthalte der schwangeren Frau:
 - die weniger als 4 Tage dauern
 - die nichts mit der Schwangerschaft zu tun haben
 - die im Zusammenhang mit/nach der Geburt des Babys stehen
- ✗ Geburtsfehler/Diagnose, die im ersten Trimester bei der vorgeburtlichen Untersuchung festgestellt werden, oder Geburtsfehler, die nach dem Ende des fünften Geburtsmonats Kindes festgestellt werden
- ✗ Jegliche Geburtsfehler/Diagnosen, die nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt sind.
- ✗ Jede/r Geburtsfehler/Diagnose, der/die vor Abschluss der Versicherung festgestellt wurde
- ✗ Krankenaufenthalte von < 7 Tagen des Kindes
- ✗ Kindernarben als Folge einer Krankheit oder Erkrankung



Gibt es Selbstbehalte oder Deckungsbeschränkungen?

- ! Die pränatale Untersuchung im ersten Trimester (in der 9. bis 12. Schwangerschaftswoche) muss durchgeführt worden sein und jegliche im Scan festgestellte Anomalie ist ausgeschlossen.
- ! Die schwangere Frau muss zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses zwischen 18 und 50 Jahre alt sein.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Vertragsabschluss:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Während der Vertragslaufzeit:

- Die regelmäßigen Schwangerschaftsnachuntersuchungen müssen unter Aufsicht eines qualifizierten Arztes erfolgen und die schwangere Frau muss beabsichtigen, unter der Aufsicht einer solchen Person zu entbinden.
- Reist die Schwangere nach der 28. Schwangerschaftswoche, sollte sie sich frühestens 5 Tage vor Antritt der Auslandsreise eine schriftliche Bestätigung ihrer Reisefähigkeit durch einen qualifizierten Arzt einholen.

Im Schadensfall:

- Sie müssen uns im Schadensfall so schnell wie möglich benachrichtigen. Falls Sie einen Anspruch im Zusammenhang mit dem geborenen Kind haben, werden wir immer nach einer Geburtsurkunde fragen, und der 6-monatige Versicherungszeitraum nach der Geburt basiert auf dem tatsächlichen Geburtsdatum. Sie können den Anspruch online über das Online-Schadensportal oder per E-Mail an serenity@crawco.de melden.



Wann und wie zahle ich?

Die zu entrichtende Versicherungsprämie ist eine einmalige Prämie und ist unverzüglich mit Abschluss des Vertrages zu entrichten. Zur Bezahlung der Versicherungsprämie stehen Kreditkarte oder Lastschrift zur Verfügung.

Die von Ihnen zu zahlende Schwangerschaftsversicherung beginnt mit dem Tag der Beitragzahlung. Die Zahlung muss spätestens am Tag vor dem Beginn der Wehen erfolgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Versicherungsabschluss. Voraussetzung ist, dass Sie den einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Sie können die Versicherung jederzeit während der Schwangerschaft abschließen, nachdem Sie die Vorsorgeuntersuchung im ersten Trimester durchgeführt haben, spätestens jedoch am Tag vor dem Beginn der Wehen.

Wann beginnt die Deckung,

- Bei Geburtsfehler/-diagnosen: sofern diese ab dem Tag des Versicherungsabschluss bis zum Ende des fünften Geburtsmonats des Kindes festgestellt werden.
- für die Eltern: frühestens ab der 16. Schwangerschaftswoche.
- für das Kind: nach der Geburt, frühestens nach der 24. Schwangerschaftswoche

Wann die Deckung endet

- zum Ende des fünften Geburtsmonats des Kindes.
- sobald Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Versicherung endet automatisch zum Ende des fünften Geburtsmonats des Kindes. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch während der Laufzeit jederzeit in Textform kündigen.